

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

67 (20.8.1853)

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt

für den

Mittelrhein-Kreis.

Nr. 67.

Samstag, den 20. August

1853.

Nr. 23,601. Besserstellung der Amtsaktuarien betr.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 28. Januar d. J., Nr. 101, gnädigst zu bestimmen geruht:

1) Daß bei jedem Amte einer der Aktuare von dem Großh. Ministerium des Innern zu ernennen sei, welche Ernennung aber kein weiteres Recht gibt, als daß der Ernannte nur durch das Großh. Ministerium des Innern versetzt oder entlassen werden kann;

2) daß das Großh. Ministerium des Innern ermächtigt sei, unter den ernannten Aktuaren 30 bis 40 als zum Eintritt in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung mit einem Matrikularanschlag von 600 fl. berechtigt und verpflichtet zu erklären;

3) daß den von dem Großh. Ministerium des Innern ernannten Aktuaren vorzugsweise die Besorgung der Registratur und wo möglich auch des Sportelwesens übertragen werde.

Auf die von der Großh. Kreisregierung und dem Großh. Hofgerichte gemeinschaftlich gestellten Anträge sind nun durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern v. 8. August d. J., Nr. 11,206, ernannt worden:

I. Als Aktuare mit der Befähigung und Verpflichtung zum Eintritt in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung:

Im Mittelrheinkreise:

1) Bei dem Großh. Oberamte Bruchsal: Joseph Ferron in Constanz; 2) bei dem Großh. Oberamte Rastatt: Joseph Pflüger daselbst; 3) bei dem Großh. Oberamte Pforzheim: Franz Herrmann in Wiesloch; 4) bei dem Großh. Oberamte Offenburg: Joseph Isemann daselbst; 5) bei dem Großh. Oberamte Lahr: Friedrich Weiß daselbst; 6) bei dem Großh. Bezirksamte Bühl: Franz Panther daselbst; 7) bei dem Großh. Oberamte Durlach: Carl Vader daselbst; 8) bei dem Großh. Landamte Karlsruhe: Martin Bigel daselbst; 9) bei dem Großh. Stadtamte Karlsruhe: Philipp Anselm daselbst; 10) bei dem Großh. Bezirksamte Bretten: Adam Ottendorfer daselbst; 11) bei dem Großh. Bezirksamte Oberkirch: Franz Beuttel in Kork; 12) bei dem Großh. Bezirksamte Achern: Carl Sauler in Mosbach; 13) bei dem Großh. Bezirksamte Baden: Carl Wagner daselbst.

II. Als Aktuare, welche zwar nicht zum Eintritt in die Wittwenkasse befähigt sind, aber ebenfalls nur von dem Großh. Ministerium des Innern versetzt oder entlassen werden können.

Im Mittelrheinkreise:

1) Bei dem Großh. Bezirksamte Ettlingen: Carl Leger in Möstkirch; 2) bei dem Großh. Bezirksamte Eppingen: Franz Flach in Lahr; 3) bei dem Großh. Bezirksamte Gengenbach: Herrmann Löwer in Bruchsal; 4) bei dem Großh. Bezirksamte Gernsbach: Joseph Zeis daselbst; 5) bei dem Großh. Bezirksamte Wolfach: Franz Dirrhold in Waldshut; 6) bei dem Großh. Bezirksamte Rheinbischofsheim: Carl Dill in Karlsruhe; 7) bei dem Großh. Bezirksamte Kork: Franz Eich in Karlsruhe; 8) bei dem Großh. Bezirksamte Haslach: Carl Wächter in Durlach.

Hierbei wird ferner bestimmt:

1) Alle diese Aktuare haben die Registratur zu besorgen und dürfen nur, soweit es ohne Beeinträchtigung dieses Geschäftes möglich ist, zur Besorgung des Sportelwesens oder anderer Dienstleistungen verwendet werden.

2) Diejenigen Aktuare, denen hiernach eine Registratur übertragen wird, welche sie bisher nicht besorgten, muß dieselbe urkundlich übergeben und in dem Uebergabeprotokoll der Zustand der Re-

gistratur bezeichnet werden. Das Uebergabsprotokoll ist von dem abgehenden und eintretenden Aktuar zu unterzeichnen und von dem Amtsvorstand zu beurkunden. Eine Abschrift davon ist sowohl an die diesseitige Stelle, als an Großh. Ministerium des Innern einzusenden.

3) Jeder Aktuar, der in Gemäßheit dieser Verfügung zu einem anderen Amte versetzt wird, muß wenigstens so viel Einkommen durch fixen Gehalt oder Gebühren erhalten, als er in der Stelle, die er verläßt, bezogen hat.

4) Die Einnahme der zum Eintritt in die Wittwenkasse befähigten Aktuare muß an fixem Gehalt und Gebühren zusammen mindestens den Betrag von 550 fl. erreichen.

5) Soweit das Aversum eines Amtes und die Summe der Gebühren nicht zureicht, die in Ziffer 3 und 4 bestimmten Bezüge zu decken, wird ein entsprechender Zuschuß zu dem Aversum bewilligt werden.

6) Aktuare, welche in Folge dieser Verfügung zu einem anderen Amte versetzt werden, erhalten einen Ersatz der Zugskosten nach dem Regulativ vom 14. Februar 1853 (Reg.-Bl. Nr. VI).

Für den Vollzug dieser Anordnungen wird eine Frist bis zum 1. Dezember d. J. gegeben.
Carlsruhe, den 16. August 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheintreises.
Nettig.

vd. Neumann.

Nr. 23,615. Die Prüfung der Notariats-Candidaten, wie sie der §. 6 der Verordnung vom 18. September 1849 (Reg.-Bl. Nr. 62) vorschreibt, wird auf

Mittwoch, den 28. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt.

Carlsruhe, den 16. August 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheintreises.
Nettig.

vd. Neumann.

Nr. 23,616. Die Aktuariatsprüfung im Späthjahr 1853 betr.

Die Prüfung im Aktuariatsfach beginnt bei diesseitiger Stelle am

Mittwoch, den 28. September 1853, Vormittags 9 Uhr.

Carlsruhe, den 16. August 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheintreises.
Nettig.

vd. Neumann.

Nr. 15,566. Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Prophezeiungen über die Zukunft der Jahre 1848 bis 1856 betr.“ Beschluß. Der von der Polizeibehörde in Hinsicht auf §. 28, Ziffer 1, des Preßgesetzes verfügte Beschlag der Druckschrift: „Wunderbare und merkwürdige, zum Theil schon eingetroffene Prophezeiungen über die Zukunft der Jahre 1848 bis 1856 von der Somnambule Margaretha Stoffel zu Ehrental, in Tyrol, niedergeschrieben von dem als Augenzeugen anwesenden k. k. Landgerichtsarzt Eduard Braun, Brixen, 1848“, welche auf Seite 8 und 9 in Bezug auf Deutschland eine in Form einer Prophezeiung eingekleidete Aufforderung zum Hochverrathe enthält, wird auf Antrag Großh. Staatsanwalts gerichtlich bestätigt und zugleich in Hinsicht auf §. 18 allegirten Gesetzes wegen des erwähnten sträflichen Inhalts die Unterdrückung und Vernichtung dieser Druckschrift verfügt.

Constanz, den 12. August 1853.

Großh. Bezirksamt.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten saphnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgeordnetes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Soldat Peter Wupler von Nordrach. Sig-

nalement: Größe 5' 4" 2"', Körperbau besetzt, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare braun, Nase mittler.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Der Füstler Georg Decker von Ottenhöfen. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 5"', Körperbau untersezt, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare braun, Nase mittler.

Nr. 24,894. Nach dem Auszuge der Pfarrei Wiehre ist am 19. Februar 1833 Joseph Fuchs, unehelicher Sohn des Johann Fuchs, Sägerknecht, und der Cäcilia Serger geboren, welcher zur

Conscription pro 1854 gehören würde. Da der Aufenthalt dieses Pflüchtigen sowohl, als seiner Eltern, bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden sämtliche Conscriptionsämter ersucht, diesen Pflüchtigen, im Fall er noch am Leben sein und irgendwo im Großherzogthum Heimathsrecht erworben haben sollte, in die Aufnahmeliste aufzunehmen, uns aber alsbald hievon Nachricht zu geben.

Freiburg, den 15. August 1853.

Großh. Stadtamt.

v. Jagemann.

[1] Nr. 13,434. Der ledige 18 Jahre alte Wilhelm Schmitt von Reichartshausen hat sich heimlicherweise von Hause entfernt und soll sich nach Amerika begeben haben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen drei Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 3% seines Vermögens verurtheilt würde.

Neckarbischofsheim, den 13. August 1853.

Großh. Bezirksamt.

Benig.

Nr. 20,046. Der Nagelschmied Lorenz Weiland von Kappelrodet und die Ehefrau des Jos. Pfaff von da sollen vor einigen Tagen nach Nordamerika entwichen sein. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen vier Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die erwachsenen Kosten verfaßt werden würden.

Achern, den 14. August 1853.

Großh. Bezirksamt.

Sippmann.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[3] Nr. 2996. (Erbvorladung.) Megeer Gottfried Weber von Willstett und dessen Ehefrau, Maria, geb. Stierer, sind im März v. J. gestorben. Zu deren Erbschaft wären 7 Kinder berufen, von denen fünf nach Nordamerika ausgewandert sind, nämlich Jakob Weber, Barbara, geheiht an Michael Greiner, Johann Weber, und Anna Maria, geheiht an Michael Pfozer. Diese haben seit zwei Jahren keine Nachricht von sich gegeben und werden daher hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten, von heute an, zur Empfangnahme der Erbschaft sich zu melden, widrigenfalls dieselbe lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zufäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Kork, den 4. August 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

J. A. d. A.-R.

Rupp, Notar.

[2] Nr. 4835. (Erbvorladung.) Zur Erbschaft auf Ableben des Johann Weiler, Tag-

löhner in Bimbuch, sind dessen drei Kinder, nämlich Maria Anna, Carl, und Johann Georg berufen. Dieselben sind in Amerika abwesend, ohne daß deren Aufenthalt bekannt ist. Es werden deswegen solche oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an, bei der kompetenten Theilungsbehörde zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, andernfalls sie bei Erledigung der Theilung so würden behandelt werden, wie wenn sie bei dem Erbansfall nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 9. August 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Rheinboldt.

[3] Nr. 11,175. (Aufforderung.) Die Ehefrau des hiesigen Oberlehrers Ludwig Reuther, Maria, geb. Roth, hat sich im Juni 1849 von hier entfernt und ihr Ehemann will von ihr seither keine Nachricht erhalten haben. Auf Betreiben ihres Ehemannes wird die Reuther'sche Ehefrau aufgefordert, binnen Jahresfrist hierher von sich Nachricht zu geben, ansonst sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen, wem es gebührt, in fürsorglichen Besitz übergeben werden wird.

Carlsruhe, den 4. August 1853.

Großh. Stadtamt.

v. Stöber.

[2] (Erbvorladung.) Friedrich Stolz von Mühlburg, welcher vor mehreren Jahren auf die Wanderschaft gegangen ist, und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll, ist zur Erbschaft seiner ledig verstorbenen Schwester, Magdalena Stolz, berufen. Derselbe wird nun aufgefordert, sich binnen sechs Monaten zur Empfangnahme dieser Erbschaft zu melden, widrigenfalls solche der vorhandenen Schwester zugetheilt werden wird.

Carlsruhe, den 10. August 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Schuster.

[1] Nr. 31,697. Da der ledige Bierbrauer Leonhard Munt von Heidelberg sich ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom 5. Juli v. J., Nr. 30,946, bis jetzt nicht angemeldet hat, so wird derselbe auf Antrag seiner Verwandten für verschollen erklärt und diesen sein Vermögen gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz ausgesetzt.

Heidelberg, den 10. August 1853.

Großh. Oberamt.

v. Uria.

Nr. 32,199. Der von der Gemeinde Oberweier zum Bürgermeister gewählte Bürger Jos. Friedmann wurde von Großh. Kreisregierung bestätigt und heute als solcher in Pflichten genommen; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bühl, den 16. August 1853.

Großh. Bezirksamt.

Beßinger.

Nr. 32,200. Der von der Gemeinde Zell zum Bürgermeister gewählte Bürger Ignaz Friedmann wurde von Großh. Kreisregierung bestätigt und heute als solcher in Pflichten genommen; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bühl, den 16. August 1853.
Großh. Bezirksamt.
Bezinger.

Nr. 31,316. Der Bürger und Commissionär Franz Burkard von Rastatt wird als Agent der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha für die seitigen Amtsbezirk bestätigt; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bühl, den 10. August 1853.
Großh. Bezirksamt.
Heil.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmungen des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Landamt Karlsruhe:

An die in Gant erkannte Verlassenschaft der verstorbenen Schuhmacher Carl Bühler's Wittve von Mühlburg, auf Donnerstag, den 1. September d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Landamtskanzlei.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Ergebnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[1] Die Wittve des Schreinermeisters Lay, Christiane, geb. Ludwig und deren Tochter Elisabetha Lay von Karlsruhe, auf Donnerstag, den 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die seitiger Stadtamtskanzlei.

[2] Steindrucker Carl Reichel von Karlsruhe, auf Montag, den 29. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die seitiger Stadtamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

Die Wittve des Abraham Löwenstein von Bruchsal, Fany, geb. Ladenburger mit ihrer Familie, auf Dienstag, den 23. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Die ledige Catharina Kragmaier von Reibheim, auf Dienstag, den 30. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

Die Lorenz Fraut'schen Eheleute von Reibheim, auf Dienstag, den 30. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Nikolaus Striebel, ledig von Sasbachwalden, auf Dienstag, den 30. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

Philipp Hund, ledig von Kappelrodeck, auf Dienstag, den 30. August d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kork:

Georg Erhardt II. mit seiner Frau und fünf Kindern von Legelshurst, auf Mittwoch, den 31. August d. J., Vormittags 10 Uhr, auf die seitiger Amtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Spitalstiftung Pfullendorf und den Zehntpflichtigen zu Straß, Gemeinde Dentingen;

des Zehnten zwischen der Schulstelle Oberhemberg und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Glashütten, Gemeinde Illwangen.

Aus dem Bezirksamt Walds hut:

des der Pfarrei Görwihl auf der Gemarkung Rogingen zustehenden Zehnten;

des Zehnten zwischen der Pfarrei Birndorf und den Zehntpflichtigen von Schadenbirndorf.

Aus dem Bezirksamt Tauberbischofsheim:

des der Schulstelle zu Schönfeld auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Stühlingen:

des Zehnten zwischen der Standesherrschaft Fürstenberg und den Zehntpflichtigen in Untereggingen.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Anterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtödt-Erklärung.

Nr. 23,385. Michael Mack von Bruchsal wurde wegen Geisteschwäche entmündigt und Paul Schmiedle von hier als Pfleger für ihn bestellt; was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bruchsal, den 3. August 1853.

Großh. Oberamt.

v. Stetten.